

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirates der Stadt Haan ist es, das Stadtbild (Ortsteile Haan und Gruiten) gestalterisch zu verbessern, die städtebauliche und architektonische Qualität auf hohem Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu verhindern.

Vom Wirken des Beirates und seiner Mitglieder ist ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit, in Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Verwaltung in Fragen der Stadtgestaltung, des Stadtbildes und der Architektur und zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Haaner Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind.

Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Aufgabe des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungs- und Bauprojekte im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung diese Ziels.

2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates

Die örtliche Zuständigkeit des Beirats erstreckt sich auf folgende Geltungsbereiche:

- Geltungsbereich der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung mit den Teilbereichen I-Hann, II-Gruiten und III-Gruiten-Dorf)
- Satzung für den Denkmalsbereich „Stadtmitte Haan“
- Satzung für den Denkmalsbereich „Gruiten Dorf“
- sowie auf das Umfeld von Denkmalobjekten außerhalb der o.g. Schutzbereiche

Durch den Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium behandelt:

- a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer stadtgestalterischer Bedeutung sind,

b) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz für den Stadtraum und die Stadtgestaltung

- besonders zu gestaltende Situationen, Stadträume und Grünanlagen sowie besonders wichtige Wegebeziehungen, größere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie z.B. Brücken, größere ÖPNV-Haltestellen,
- sonstige stadtgestalterisch relevante Maßnahmen, z. B. Werbeanlagen, Stadtmöblierung, Beleuchtungen etc.,
- Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen als Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragungen) bei städtebaulich relevanten Projekten frühzeitig beteiligt. Der/Die Vorsitzende oder eine Vertretung wird in entsprechende Verfahren (Preisgericht u.a.) eingebunden.
- Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gem. RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das tatsächliche eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

3. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- drei stimmberechtigten Mitgliedern und zwei Stellvertretern:

Die Mitglieder und die Stellvertreter/-innen werden unter Beteiligung der Verwaltung vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Haan für die Dauer von drei Jahren berufen.

Mitglieder sind Fachleute auf dem Gebiet Städtebau, Stadt- und Landschaftsplanung, Architektur, bzw. Denkmalpflege. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates haben Ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Gebiet der Stadt Haan. Die Mitglieder sollen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach Ihrer Beratungstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

Scheiden Mitglieder und/oder deren Stellvertreter/-innen vor Ablauf der Zeit für die sie berufen sind aus dem Gestaltungsbeirat aus, so werden die an ihrer Stelle neu zu berufenden Mitglieder bzw. Stellvertreter/-innen nur noch für die restliche Zeit, für die Rat die ausgeschiedenen Mitglieder oder deren Stellvertreter/-innen berufen hat, bestellt. Eine Wiederberufung ist möglich, wobei die Tätigkeit im Gestaltungsbeirat insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten soll.

- zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - den/die Vorsitzende(n) des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr und dessen/deren Stellvertreter(in)

Der/Die Technische Beigeordnete und der/die Leiter/in des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt.

Externe und Mitarbeiter der Verwaltung können zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirats hinzugezogen werden.

4. Vorsitz und Vertretung

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertretung werden von allen Beiratsmitgliedern gewählt.

5. Beschlussfähigkeit und Befangenheit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Im Falle einer persönlichen Beteiligung oder der enger Angehöriger an einem im Beirat zu behandelnden Projekt, ist das betroffene Mitglied von der Beratung ausgeschlossen.

6. Sitzungsturnus

Der Gestaltungsbeirat tagt bei Bedarf, in der Regel im Abstand von drei Monaten, bzw. rund 4 Mal im Jahr.

7. Beiratssitzungen

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich.

Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dem Bauherren/der Bauherrin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss an die interne Beratung des Gestaltungsbeirates über das beurteilende Projekt teilt der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser die Empfehlung des Gestaltungsbeirates mit. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die interne Beratung verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Regelung zur Stellungnahme gegenüber dem Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt.

8. Wiedervorlage:

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur Überarbeitung gemäß den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat erneut vorzustellen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Beratungen des Gestaltungsbeirates nicht zu Verzögerungen im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren führen.

9. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirates wird durch die im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht ansässige Geschäftsstelle unterstützt.

Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung und dem Gestaltungsbeirat. Die Vorschläge müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.

Eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder/Stellvertreter wird vom Rat der Stadt Haan im Rahmen des Haushalts-/Ergebnisplanes ein jährliches Budget festgelegt, das Amt 61 im Rahmen der Geschäftsstelle verwaltet. Aus dem Budget erfolgt auch die Beauftragung Externen (z.B. Vergabe eines vertiefenden Gutachtens) im Gestaltungsbeirat.

Die Geschäftsstelle berichtet in ansprechender Form, in regelmäßigem Abstand, mind. einmal jährlich, über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

10. Vergütung

Die Tätigkeit der auswärtigen stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem Reisekostengesetz erstattet.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Haan, den